

## 16. Wahlperiode

### Beschlussempfehlungen und Berichte

#### des Petitionsausschusses

#### zu verschiedenen Eingaben

#### Inhaltsverzeichnis

1.	16/3855	Verkehr	VM	11.	16/3759	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
2.	16/3865	Hochschulangelegenheiten	MWK	12.	16/3905	Staatsanwaltschaften	JuM
3.	16/3868	Justizwesen	JuM	13.	16/3711	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	16/3908	Staatsanwaltschaften	JuM	14.	16/2611	Justizwesen	JuM
5.	16/3696	Staatsanwaltschaften	JuM	15.	16/3156	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
6.	16/3423	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	KM	16.	16/3772	Staatsanwaltschaften	JuM
7.	16/3484	Verkehr	VM	17.	16/3799	Justizvollzug	JuM
8.	16/3726	Jugendschutz	SM	18.	16/3847	Staatsanwaltschaften	JuM
9.	16/3732	Kommunale Angelegenheiten	IM	19.	16/3861	Staatsanwaltschaften	JuM
10.	16/3757	Verkehr	VM	20.	16/3689	Datenschutz	SM

## 1. Petition 16/3855 betr. Ausnahmegenehmigung vom Dieselfahrverbot in Stuttgart

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt für seinen Diesel-Pkw eine Ausnahmegenehmigung von dem seit 1. Januar 2019 auf dem Gebiet der Umweltzone Stuttgart ganzjährig geltenden Verkehrsverbot für Diesel-Kfz der Euro-Norm 4/IV und schlechter. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, ihm zu einer Ausnahmegenehmigung für seinen Diesel-Pkw zu verhelfen.

In einem als Anlage beigefügten Schreiben vom 16. Oktober bittet der Petent zudem den Petitionsausschuss, das zuständige Regierungspräsidium – wenn möglich – darauf hinzuweisen, dass er keine Namensänderung akzeptieren könne.

### II. Sachverhalt

Der Petent wandte sich bereits mit Schreiben vom 29. Januar 2019 an das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und beantragte eine Ausnahmegenehmigung. Dem Petenten wurde mit Schreiben vom 15. Februar 2019 mitgeteilt, dass das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg die vom Antragsteller begehrte Ausnahmegenehmigung zuständigkeitshalber nicht erteilen könne und verwies ihn daher an die zuständige Landeshauptstadt Stuttgart.

Daraufhin beantragte der Petent bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Antrag vom 15. Mai 2019 eine Ausnahmegenehmigung. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wurde durch die Landeshauptstadt Stuttgart mit Bescheid vom 19. Juli 2019 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Widerspruch. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg und wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart mit Bescheid vom 15. Oktober 2019 zurückgewiesen.

Der Petent begründet die ihm nach seiner Ansicht nach zustehende Ausnahmegenehmigung damit, dass er an 10 bis 15 Tagen im Jahr sein Auto zum Transport von Werkzeugen und Materialien benötige, um Reparaturarbeiten am Haus seiner Tochter in Stuttgart vorzunehmen. Dabei handele es sich um Werkzeug, welches er nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln transportieren könne. Der Petent ist der Ansicht, dass er handwerkliche Arbeiten verrichte und ihm eine Ausnahmegenehmigung daher zustehe.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1.

Zur Bitte des Petenten, ihm zu einer Ausnahmegenehmigung für seinen Diesel-Pkw zu verhelfen, wird Folgendes ausgeführt:

Seit mehreren Jahren wird in weiten Teilen des Stadtgebiets Stuttgart der auf europäischer Ebene zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegte Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) im Jahresmittel i. H. v. 40 µg/m<sup>3</sup> überschritten. Nach § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz muss daher die zu-

ständige Behörde einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt. Hierzu wurde das Land letztinstanzlich durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Februar 2018 verpflichtet. Das Land hat daraufhin Ende 2018 den Luftreinhalteplan Stuttgart fortgeschrieben und darin Verkehrsverbote für Diesel-Kfz der Euro-Norm 4/IV und schlechter ab dem 1. Januar 2019 auf dem Gebiet der Umweltzone Stuttgart festgesetzt. Hierfür ist § 40 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz Rechtsgrundlage. Von dem Verkehrsverbot ist unter anderem der Lieferverkehr befreit. Unter „Lieferverkehr“ ist der geschäftsmäßige Transport von Sachen von oder zu Gewerbetreibenden sowie von oder zu sonstigen Kunden eines Gewerbetreibenden zu verstehen. Zum Lieferverkehr zählen auch Fahrten von Handwerkerinnen und Handwerkern und Baufahrzeuge, die als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeugen oder Material eingesetzt werden und unbedingt vor Ort sein müssen. Ausnahmen können im Rahmen des § 40 Absatz 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz und des § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) gewährt werden. Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz kann die Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs zulassen, wenn unaufschiebbare und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Nach § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) kann die zuständige Behörde, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei, den Verkehr mit von Verkehrsverboten im Sinne des § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betroffenen Fahrzeugen von und zu bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können.

Das Ministerium für Verkehr hat per Erlass „Ausnahmen von Verkehrsverboten in der Umweltzone Stuttgart nach der 35. BImSchV“ erstellt. Die in dem Erlass aufgeführte Ausnahmekonzeption dient der Konkretisierung der Ausnahmemöglichkeiten nach § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) und soll die Erteilung der Ausnahmen vereinheitlichen.

a) Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen

Nach Ziff. 2.2.4 kann eine Ausnahmegenehmigung für Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen, wie zum Beispiel die Be-

lieferung und Entsorgung von Baustellen oder die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen, erteilt werden.

Bei den vom Petenten angeführten Fahrten, handelt es sich um Fahrten zur Verrichtung familiärer Hilfsdienste. Bereits aus der Begrifflichkeit „Fertigungs- und Produktionsprozesse“ ergibt sich, dass es sich um gewerbliche Fahrten handeln muss. Im Übrigen wäre der Tatbestand auch sonst nicht einschlägig, da Schwerpunkt der Fahrt ein „Liefers von Waren“ ist. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, wie „Belieferung“, „Entsorgung“, „Warenanlieferung“ und „Versand“. Erfasst sind daher nicht Fahrten von Handwerkerinnen und Handwerkern, die ihr benötigte Werkzeug mitnehmen. Der Tatbestand ist daher nicht einschlägig.

#### b) Härtefallregelung

Nach Ziffer 3 Härtefallregelung kann ebenfalls keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Nach dieser Regelung kann zur Vermeidung von privaten oder unternehmerischen Härtefällen von den grundsätzlich einzuhaltenden allgemeinen und besonderen Voraussetzungen abgewichen werden und eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Regelung dient daher der Verhinderung von unvorhergesehenen Notlagen.

Bei privaten Härtefällen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung, bspw. eines in Bezug auf Alter und Laufleistung gesehen Pkw mit Ottomotor, anhand von Einkommensbeträgen beurteilt. Die jeweiligen Beträge können der „Ausnahmekonzeption“ unter Ziffer 3 Härtefallregelung entnommen werden. Der Petent überschreitet mit seinem monatlichen Nettogehalt/Rente die festgelegte Zumutbarkeitsgrenze.

Unabhängig von der Zumutbarkeitsgrenze kann bei privaten Härtefällen, die persönliche und unaufschiebbare Gründe in geeigneter Weise nachweisen können, eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Fahrten nur in einem kurzen Zeitraum oder nur in seltenen Sonderfällen stattfinden, wie z. B. Umzug oder Neuwagen-Kaufanbahnung mit Inzahlungnahme (temporärer Fahrtzweck) oder wenn der Fahrtzweck ähnlich bestehenden allgemeinen Ausnahmeregelungen ist, z. B. sollen für Privatfahrten zur Pflege von Familienangehörigen entsprechende Ausnahmen ermöglicht werden, die auch für professionelle Pflegedienste gelten.

Bei den vom Petenten geplanten Fahrten handelt es sich nicht um solche mit einem temporären Fahrtzweck im Sinne der Regelung. Anhand der beispielhaften Aufzählung von „Umzug“ und „Neuwagen-Kaufanbahnung mit Inzahlungnahme“, wird deutlich, dass es sich um lediglich eine ganz geringe Anzahl von Fahrten handeln darf, nicht jedoch um 10 bis 15 Fahrten im Jahr.

Für die vom Petenten geplanten Fahrten, besteht jedoch auch keine ähnliche allgemeine Ausnahmeregelung. Die unter Buchstabe a) erläuterte Ausnahmere-

gelung nach Ziffer 2.2.4 für Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen stellt eine solche nicht dar. Um eine solche Ähnlichkeit zu bejahen, bedürfte es einer doppelten Analogie. Überwunden werden müsste das Merkmal der gewerblichen Fahrt und das Merkmal des „Liefers von Waren“. Eine solch weitgehende Auslegung ist jedoch mit den o. g. gesetzlichen Vorschriften des § 40 Absatz 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz und des § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) nicht vereinbar, welche die Rechtsgrundlage für die Landeshauptstadt Stuttgart darstellen, als auch mit der Ausnahmekonzeption. Der Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften ist sehr eng, wie folgender Auszug zeigt: „unaufschiebbare und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit“, „zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig“, „überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern“. Bei den vom Petenten geplanten Fahrten handelt es sich jedoch um Fahrten zur Verrichtung familiärer Hilfsdienste. Solche sind zwar anerkennenswert und zu begrüßen, stellen aber im Falle eines Ausbleibens keinen echten Härtefall im Sinne einer Notlage dar.

#### c) Lieferverkehr

Von dem Verkehrsverbot ist der „Lieferverkehr frei“. Unter „Lieferverkehr“ ist der geschäftsmäßige Transport von Sachen von oder zu Gewerbetreibenden sowie von oder zu sonstigen Kunden eines Gewerbetreibenden zu verstehen. Zum Lieferverkehr zählen auch Fahrten von Handwerkerinnen und Handwerkern und Baufahrzeuge, die als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeugen oder Material eingesetzt werden und unbedingt vor Ort sein müssen.

Die Beschilderung des Verkehrsverbots, u. a. mit dem Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“, stellt bereits einen Verwaltungsakt, d. h. eine eigenständige Regelung, dar und eine Rechtsgrundlage. Selbst wenn die Fahrten des Petenten unter „Lieferverkehr“ fallen, könnte eine Ausnahmegenehmigung aus Rechtsgründen nicht erteilt werden. Der Lieferverkehr wird – vereinfacht ausgedrückt – bereits durch die Beschilderung ausgenommen. Überdies liegt auch kein Lieferverkehr vor. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um gewerbliche Fahrten handelt, was bei Fahrten zur Verrichtung familiärer Hilfsdienste nicht gegeben ist.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Bitte des Petenten an den Petitionsausschuss, ihm zu einer Ausnahmegenehmigung für seinen Diesel-Pkw zu verhelfen, nicht nachgekommen werden kann, da kein Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung besteht.

#### 2.

Der Petent hält die Rechtsbehelfsbelehrung des Regierungspräsidiums für „zynisch“. Bei dem aufgezeigten Weg handele es sich um einen langwierigen und kostspieligen Weg. Die Erhebung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht könne er sich nicht leisten.

Nach § 73 Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung ist der Widerspruchsbescheid zwingend mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die inhaltlichen Mindestanforderungen ergeben sich aus § 58 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung und § 37 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg. Dem entspricht die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 15. Oktober 2019 des Regierungspräsidiums.

Sofern dem Petenten eine Klage vor dem Verwaltungsgericht aus finanziellen Gründen unmöglich gewesen wäre, hätte er Prozesskostenhilfe (§ 166 Verwaltungsgerichtsordnung) beantragen können. Sofern die Voraussetzungen vorgelegen hätten, hätte er Prozesskostenhilfe erhalten.

3.

Bezüglich der Bitte des Petenten, die Verwaltung darauf hinzuweisen, dass er keine Namensergänzung akzeptieren könne, ist auszuführen, dass es sich hierbei um ein offensichtliches Versehen handelt. Im Rahmen der Übermittlung der Unterlagen von der Landeshauptstadt Stuttgart an das Regierungspräsidium Stuttgart ist es zu dem Fehler gekommen. Eine Namensergänzung war offensichtlich nicht beabsichtigt.

#### IV. Ergebnis

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. März 2020 bei zwei Gegenstimmen beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

## 2. Petition 16/3865 betr. Hochschulwesen

Die Petition begehrt anknüpfend an die Forderungen der Hochschulen bei den Verhandlungen zu einer neuen Hochschulfinanzierungsvereinbarung eine nachhaltige Verbesserung der Hochschulfinanzierung. Das Engagement der Studierenden für die Hochschulen wird ausdrücklich begrüßt. Die Forderung nach einer nachhaltigen Verbesserung der Hochschulfinanzierung ist richtig; dies war und ist auch ein zentrales Anliegen des Wissenschaftsministeriums.

Das Land Baden-Württemberg regelt die Hochschulfinanzierung seiner staatlichen Hochschulen seit 1997 in mehrjährigen Finanzierungsvereinbarungen mit den Hochschulen.

Solidarpakt I:

Zu Beginn mit der ersten Vereinbarung stand in Zeiten des „Solidarpaktes I“ mit einer Laufzeit bis 2006 die verlässliche Sicherung der Hochschulfinanzierung

im Vordergrund der Überlegungen. Vor dem Hintergrund sinkender Steuereinnahmen und erheblichen Einsparmaßnahmen im gesamten Landeshaushalt ging es einerseits um die „Bestandssicherung“ und andererseits um die erstmalige Implementierung der finanziellen „Planungssicherheit“ mit einer überjährigen Garantie der Finanzmittel und der vollständigen Übertragbarkeit nicht verbrauchter Restmittel aus den Vorjahren.

Solidarpakt II:

Die Laufzeit des anschließenden Solidarpaktes II bis 2014 war neben der Beibehaltung der Elemente der Planungssicherheit vor allem durch den starken Aufwuchs der Studierendenzahlen um mehr als 40% geprägt. Aufgrund der gestiegenen Studierneigung und den doppelten Abiturjahrgängen wurden zunächst 16.000 zusätzliche Studienanfängerplätze, später weitere 6.000 temporäre Studienanfängerplätze für die doppelten Abiturjahrgänge geschaffen. Um den Ausbau geregelt zu organisieren, wurden zentrale Finanzierungsprogramme aufgelegt, die den Hochschulen als sogenannte „Zweitmittel“ neben der Grundfinanzierung zur Verfügung gestellt wurden. Diese Mittel wurden um die Hochschulpaktmittel des Bundes ergänzt. Allerdings war diese temporäre Finanzierung (Bund: Hochschulpaket; Land: Ausbauprogramme) nicht auf einen dauerhaften Finanzierungsbedarf ausgelegt, sodass einerseits der Anteil befristeter Mittel stark anstieg und andererseits die Finanzierung pro Studierenden über die Jahre deutlich zurückging. Die parallele Einführung allgemeiner Studiengebühren führte dazu, dass der Rückgang der Finanzierung pro Studierendem nicht noch stärker ausfiel.

Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“ (HoFV I):

Die dritte Vereinbarung, der Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“, mit einer Laufzeit bis Ende des Jahres 2020 hat mit einer dreiprozentigen Steigerung der Grundfinanzierung den schrittweisen Abbau der entstandenen Schere zwischen Grundfinanzierung und Zweitmittel zum Inhalt. Insgesamt flossen in der Vertragslaufzeit (2015 bis 2020) zusätzlich 1,1 Mrd. Euro Landesmittel in die Grundfinanzierung der Hochschulen. Rund 3.000 zusätzliche Stellen konnten so geschaffen werden. Der Vertrag hat die Trendwende zur Erhöhung der Grundfinanzierung und zum Abbau der Zweitmittel eingeleitet. Insbesondere wurden die Qualitätssicherungsmittel in die Grundfinanzierung überführt, mit denen das Land die Einnahmefälle durch die Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren vollständig und dynamisch ausgeglichen hat. Die Pro-Kopf-Finanzierung hat sich durch den verlässlichen Mittelaufwuchs stabilisiert und preisbereinigt leicht erhöht.

Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (HoFV II):

Aktuell wird die Nachfolgevereinbarung des HoFV I mit einer Laufzeit von 2021 bis 2025 verhandelt und soll im Frühjahr 2020 abgeschlossen werden. Die

neue Vereinbarung hat die Aufgabe, die Hochschulfinanzierung insgesamt weiter dauerhaft zu verbessern und die Pro-Kopf-Finanzierung zu erhöhen. Darüber hinaus soll die Vereinbarung den vollzogenen Ausbau der Studienkapazitäten verlässlich verstetigen, nachdem die aktuellen Studierendenprognosen davon ausgehen, dass die Studierendenzahlen langfristig hoch bleiben werden. Diese Aufgaben greifen sowohl die Hochschulen mit ihren Forderungen als auch die Studierenden auf.

Inzwischen haben die Landesregierung und der Landtag als Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Beratungen des Doppelhaushaltes 2020/21 in einer gemeinsamen finanziellen Kraftanstrengung den finanziellen Rahmen für die Hochschulfinanzierungsvereinbarung II beschlossen. Deren beschlossene Eckpunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die neue Finanzierungsvereinbarung stellt über die fünfjährige Laufzeit insgesamt 1,8 Mrd. Euro an zusätzlichen Landesmitteln bereit. Beim HoFV I mit einer sechsjährigen Laufzeit waren es 1,1 Mrd. Euro. Pro Jahr stellt die neue Vereinbarung 360 Mio. Euro, also doppelt so viele zusätzliche Landesmittel wie der HoFV I (180 Mio. Euro) zur Verfügung.
- Umgerechnet entsprechen die 1,8 Mrd. Euro zusätzlichen, frischen Landesmittel einem Aufwuchs der Grundfinanzierung der Hochschulen des Landes während der Laufzeit der Vereinbarung bis 2025 um durchschnittlich 3,5% pro Jahr. Dieser Aufwuchs setzt sich zusammen aus einem jährlichen 3%-Aufwuchs der Grundfinanzierung sowie weiteren zusätzlichen Mitteln in Höhe von anwachsend bis zu 123 Mio. Euro. Dabei ist auch weiterhin die volle Ausfinanzierung der Tarif- und Personalkostensteigerungen garantiert, die bundesweit nur noch etwa die Hälfte der Länder gewährt. Durch die Steigerungsrate oberhalb der Preissteigerung ist gewährleistet, dass bei gleichbleibenden Studierendenzahlen die Finanzierung pro Studierendem auch preisbereinigt deutlich steigt.
- Das Land bestätigt den Ausbau der Hochschulen während der vergangenen Jahre, indem es weitere 285 Mio. Euro, mit denen bislang befristet der Ausbau finanziert wurde, verstetigt und in die Grundfinanzierung der Hochschulen überträgt. Das ist noch einmal in etwa der gleiche Betrag, der auch im HoFV I verstetigt wurde. Im Gegensatz zum HoFV I werden diese verstetigten Mittel nicht auf die jährliche Steigerung angerechnet, sondern vorab – zu Beginn der neuen Hochschulfinanzierungsvereinbarung am 1. Januar 2021 – in die Grundfinanzierung der Hochschulen überführt.
- Im Rahmen der deutlich erhöhten Grundfinanzierung besteht erneut die Möglichkeit, Dauerstellen zu schaffen.

Dieser finanzielle Einsatz macht deutlich: Baden-Württemberg setzt einen klaren Schwerpunkt bei Wissenschaft und Hochschulen. Zwar können mit der neuen Hochschulfinanzierungsvereinbarung nicht alle angemeldeten Finanzierungsbedarfe der Hochschule

abgedeckt werden. Aber die Hochschulen erhalten trotz sich eintrübender Konjunkturprognosen langfristige Planungssicherheit und einen verlässlichen Aufwuchs ihrer Mittel, der auch preisbereinigt zu einer besseren Finanzierung pro Studierender/m führen wird.

Sobald die Verhandlungen mit den Hochschulen über die Ausgestaltung der Vereinbarung abgeschlossen sind, soll die Vereinbarung mit den Hochschulen voraussichtlich im Frühjahr 2020 unterzeichnet werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluss der oben dargelegten Vereinbarung mit den Hochschulen für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

### **3. Petition 16/3868 betr. Formale Anforderungen an eine Verfassungsbeschwerde**

Der Petent beschwert sich über das Bundesverfassungsgericht und die Landesverfassungsgerichte und regt eine Gesetzesinitiative an. Er rügt, der Gesetzgeber habe zwar keine hohen formalen Anforderungen an eine Verfassungsbeschwerde gestellt. Die Verfassungsgerichte würden die Anforderungen jedoch viel zu streng auslegen, sodass ca. 95 Prozent der Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen würden. Die Verfassungsgerichte hätten hierdurch „gegen Recht und Gesetz ihre eigenen Maßstäbe angelegt“. Diese Praxis müsse durch eine „glasklare Gesetzesänderung“ beendet werden.

Die Tatsache, dass die ganz überwiegende Anzahl der Verfassungsbeschwerden nicht angenommen, sondern zurückgewiesen wird, ist zwar zutreffend. Dies liegt aber in der besonderen Stellung des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Verfassungsgerichtshofs des Landes und ist vom Gesetzgeber durchaus gewollt. Beide Verfassungsgerichte sind oberste Verfassungsorgane und „oberster Hüter“ des Grundgesetzes bzw. der Landesverfassung. Die in beiden Verfassungen zunächst nicht zwingend vorgesehene Verfassungsbeschwerde wurde auf Bundesebene erst im Jahr 1969 und auf Landesebene erst im Jahr 2013 eingeführt. Dabei besteht Einigkeit, dass die Verfassungsgerichte keine „Superrevisionsinstanzen“ sind, sondern die Verfassungsbeschwerde ein außerordentlicher Rechtsbehelf ist, in dem nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts geprüft wird. Dies wird von Antragstellern häufig verkannt und führt zur Erfolglosigkeit eines großen Teils der Verfassungsbeschwerden.

Die konkreten Zulässigkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen für eine Nichtzulassung bzw. Zurückweisung insbesondere mangels Erfolgsaussichten sind nicht in den Verfassungen selbst, sondern vom

einfachen Gesetzgeber in den Verfahrensregelungen festgelegt. Dabei wurde den Verfassungsgerichten bewusst ein erheblicher Entscheidungsspielraum eingeräumt, in dessen Rahmen in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden ist. Die hierbei gefundenen Maßstäbe der Verfassungsrichter verstoßen entgegen der Auffassung des Petenten deshalb keinesfalls „gegen Recht und Gesetz“. Zur Erläuterung der Anforderungen haben im Übrigen sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg ausführliche Merkblätter auf ihrer jeweiligen Homepage eingestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

#### **4. Petition 16/3908 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft**

Die Petentin wendet sich dagegen, dass die Staatsanwaltschaft die Weiterleitung eines „Rechtsschutzantrags“ an das Bundesverfassungsgericht verhindere.

Die Petentin erstattete mit Schreiben vom 16. September 2019 bei der Staatsanwaltschaft sowie parallel beim Generalbundesanwalt eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Tatvorwurfs der „Anwendung von Gewalt und Nötigung als angebliche Gefahrenabwehr durch deutsche Geheimdienste“. In ihrer Anzeige führte die Petentin u. a. aus, dass sie als „Staatsfeindin“ im Auftrag einer Landesregierung mit sogenannter „Mikrowellen-Technik“ körperlich misshandelt werde.

Am 15. Oktober 2019 gingen die in der Petition als „Rechtsschutzantrag“ bezeichneten Unterlagen (verschiedene Schriftsätze und Kopien) in Form eines Schnellhefters bei der Staatsanwaltschaft ein. Der Schnellhefter beinhaltete u. a. auch Kopien von Schreiben und Anträgen, die an die Staatsanwaltschaft und an das Verwaltungsgericht adressiert waren. Im Hinblick auf die vorangegangene Strafanzeige vom 16. September 2019 wurden die Unterlagen von der Staatsanwaltschaft als Anlage zum Anzeigevorbringen verstanden und zum Anzeigevorgang genommen.

Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 22. Oktober 2019 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung ab, da keine durch konkrete Tatsachen oder Indizien belegten Verdachtsmomente vorlägen. Dem Vorbringen der Anzeigerstatterin sei in keinem Punkt ein greifbarer tatsächlicher Kern, der die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen zulassen würde, immanent.

Unabhängig von der Frage, ob die Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung von an Dritte gerichteten Schreiben und Anträgen rechtlich verpflichtet ist, wurden die von der Petentin als „Rechtsschutzantrag“ bezeichneten Unterlagen – nachdem ihr diesbezüglicher Wille aus dem Petitionsvorbringen deutlich wurde – mit

Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 11. Dezember 2019 an das Bundesverfassungsgericht weitergeleitet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Beck

#### **5. Petition 16/3696 betr. Betreuungsangelegenheit, Beschwerde über die Staatsanwaltschaft**

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die Entscheidungen der zuständigen Betreuungsrichterin (1.). Daneben wirft der Petent der Staatsanwaltschaft vor, keine Ermittlungen gegen seinen Betreuer eingeleitet zu haben (2.).

Zu 1.) Betreuungsverfahren betreffend den Petenten

Der Petent beschwert sich über die zuständige Betreuungsrichterin des Amtsgerichts. Diese habe ihn gegen seinen Willen unter Betreuung gestellt und einen Rechtsanwalt als Betreuer bestellt, der seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehme. Der Petent habe sich deswegen bereits mehrfach an das Gericht gewandt, die Betreuung sei jedoch aufrechterhalten worden. Zudem habe die zuständige Richterin versucht, ihn in eine Psychiatrie einweisen zu lassen. Dies habe er verhindert, indem er Deutschland verlassen habe.

Einwendungen, die das Betreuungsverfahren betreffen, können nur im Rahmen des Betreuungsverfahrens gegenüber dem zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Soweit der Petent die Entscheidungen des Amtsgerichts für falsch hält, ist auszuführen, dass die erkennende Richterin ihre Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit getroffen hat. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle ist es daher gestattet, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder gar abzuändern. Ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden.

Zu 2.) Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Der Petent wirft der Staatsanwaltschaft vor, keine Ermittlungen gegen seinen Betreuer eingeleitet zu haben.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 erhob der Petent beim Amtsgericht „Klage“ gegen seinen Betreuer wegen unterlassener Hilfeleistung und „Mobbing“. Als Begründung führte der Petent an, dass der Betreuer bis dato nichts für ihn gemacht habe. Er beantragte, den Betreuer für schuldig zu befinden, ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und ihm die Zahlung von vollumfänglichem, vom Gericht festzusetzendem Schadensersatz an den Petenten aufzuerlegen. Eine nähere Begründung enthielt dieses Schreiben nicht.

Nach Weiterleitung des Schreibens an die Staatsanwaltschaft durch das Amtsgericht sah diese mit Verfügung vom 17. Mai 2019 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung mit der Begründung ab, dass keine zureichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen. Gegen diese Verfügung legte der Petent mit E-Mail vom 27. Mai 2019 Beschwerde ein. Mit Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 24. Juni 2019 wurde der Beschwerde keine Folge gegeben.

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ersichtlich, sodass die Staatsanwaltschaft zu Recht das Verfahren eingestellt hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

#### **6. Petition 16/3423 betr. Beschwerde über Schulamt und Regierungspräsidium**

Die Eingabe hat eine Beschwerde insbesondere über die Aufgabenerledigung bei der Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums zum Gegenstand. Im Zusammenhang mit dem Erstellen von Bewerbungsunterlagen sei festgestellt worden, dass eine durch das damalige Oberschulamt im Jahr 2002 ausgestellte Bescheinigung das Geburtsdatum des Petenten unzutreffend wiedergebe. Das inzwischen zuständige Regierungspräsidium habe mitgeteilt, dass eine „Neubewertung zwingend erforderlich sei“. Der Petent verneint dies.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Zeugnisanerkennungsstelle beim Regierungspräsidium für die Berichtigung der im Jahre 2002 ausgestellten Bescheinigung einen Nachweis über das zutreffende Geburtsdatum des Petenten benötigt. Die Akten des Oberschulamts aus dem Jahre 2002 liegen dem Regierungspräsidium nicht vor, da diese vernichtet wurden. Sobald der Nachweis über das Geburtsdatum – etwa durch Vorlage einer Kopie eines Reisepasses oder Personalausweises – vorliegt, kann die Berichtigung erfolgen.

Hierauf ist der Vertreter des Petenten mehrfach hingewiesen worden, etwa im November 2018. Gegenüber der Zeugnisanerkennungsstelle beim Regierungspräsidium wurde der Nachweis dennoch nicht erbracht.

Unzutreffenderweise forderte das Regierungspräsidium im März 2019 auch Kopien der Zeugnisse an. Gegebenenfalls ist hierin die vom Vertreter des Petenten angesprochene „Neubewertung“ gemeint. Das Regierungspräsidium bedauert dieses Missverständnis.

Dem Vertreter des Petenten wurde mitgeteilt, dass bis zur Erbringung des Nachweises des zutreffenden Geburtsdatums des Petenten das Verfahren ruht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

#### **7. Petition 16/3484 betr. Verkehrskonzept und geplanter Straßenumbau**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den von der Stadt Bad Waldsee geplanten Umbau der Bleichestraße (L 275) und des Bleiche-Parkplatzes.

II. Sachverhalt

Die Umbaupläne der Stadt beruhen auf einem Stadtentwicklungsprojekt, das bereits 2008 begann und zu dem eine umfassende Bürgerbeteiligung und Bürgeranhörung durchgeführt wurde. Hierzu wurden mehrere Leitprojekte initiiert. Eines dieser Leitprojekte war die Erarbeitung eines städtebaulichen Rahmenplans für die Innenstadt.

Die Bleichestraße ist derzeit noch eine Landesstraße (L 275) in der Straßenbaulast des Landes. Die B 30 hat jedoch die übergeordnete Verkehrsbedeutung der L 275 in Nord-Süd-Richtung übernommen. Daher soll die Bleichestraße in eine Gemeindestraße umgestuft werden.

Das Regierungspräsidium wird der geplanten Umstufung der L 275 in eine Gemeindestraße, also der Übernahme der Straße durch die Stadt Bad Waldsee – voraussichtlich zum 1. Januar 2021 – zustimmen. Falls der Umbau vor der Abstufung beginnen sollte, müsste die Ausführungsplanung vom Regierungspräsidium genehmigt werden.

Das Land Baden-Württemberg hat als Baulastträger der Bleichestraße die Untersuchung geprüft. Die Ergebnisse werden vom Baulastträger mitgetragen.

Der Umbau der Bleichestraße soll nach den derzeitigen Zeitplänen im II. Quartal 2021 beginnen.

Im Einzelnen sind folgende Veränderungen an der Bleichestraße und am Parkplatz Bleiche geplant (hierbei soll insbesondere auf die vom Petenten angesprochenen Aspekte eingegangen werden):

– Querung der Bleichestraße über zwei große Mittelinseln:

Derzeit kann die Bleichestraße an zwei bestehenden Lichtsignalanlagen und einer Mittelinsel gequert werden. Diese Querungsstellen führen in der Praxis zu der Situation, dass keine Bündelung der

Fußgänger- und Radverkehrsströme erfolgt. Deshalb quert bis dato ein nennenswerter Teil der Fußgänger und Radfahrer die Straße ungesichert und außerhalb der auch heute bereits vorgesehenen Querungsstellen.

Über die Neugestaltung des Parkplatzareals werden nun der Fußgänger- und Radverkehr auf zwei Fuß- und Radwegen gebündelt und gezielt über zwei großzügig dimensionierte Mittelinseln geführt. Eine derzeit bestehende Lichtsignalanlage wird ebenfalls durch eine Mittelinsel ersetzt.

– Neugestaltung des Parkplatzes Bleiche:

Im Umfeld der zentral gelegenen und erreichbaren Innenstadt (gemessene Gehzeiten für Fußgänger zwischen 90 Sekunden und 15 Minuten) gibt es circa 1.290 Stellplätze. Davon sind circa 630 Stellplätze bewirtschaftet und circa 660 Stellplätze nicht bewirtschaftet.

In der zentralen Innenstadt und damit im direkten Umfeld der Planungsbereiche bestehen derzeit 692 öffentliche Parkplätze. Im Zuge des geplanten Vorhabens gehen im Bereich der Bleiche und der Grabenmühle circa 64 öffentliche Stellplätze verloren. Im Bereich Hirschhof werden 23 öffentliche Stellplätze in private Stellplätze für Anwohnerinnen und Anwohner umgewandelt.

– Rückbau von Busbuchten:

Derzeit besteht entlang der Bleichestraße im Planungsbereich auf jeder Fahrbahnseite eine Busbucht. Diese Busbuchten verbreitern die an der Stelle ohnehin bereits dreispurige Bleichestraße zusätzlich. Hierdurch entsteht der Eindruck einer breiten und trennenden Verkehrsfläche. Diese Trennwirkung soll über ein Bündel verschiedener Maßnahmen reduziert werden.

Der Petent befürchtet durch den Umbau der Bleichestraße und des Parkplatzes Bleiche

- dass das Überqueren der Bleichestraße für Fußgängerinnen und Fußgänger, insbesondere für Kinder und ältere Menschen gefährlicher wird, weil eine Lichtsignalanlage abgebaut wird und stattdessen Querungshilfen gebaut werden,
- dass durch den Wegfall von 50 von bislang 500 Stellplätzen auf dem Parkplatz Bleiche zu wenig Parkflächen vorhanden sein werden,
- dass sich der Verkehr staut, weil die Busbuchten aufgehoben werden und die Busse zukünftig auf der Straße halten und er bemängelt, dass die Stadt keinen Verkehrsversuch zu den Auswirkungen dieser Umbaupläne durchführen will.

Zur Abschätzung der Verkehrsauswirkungen des Vorhabens (mit Bushalt am Fahrbahnrand, zwei Mittelinseln, etc.) wurde mit den zuständigen Fachbehörden am 11. Juli 2013 eine Verkehrsschau durchgeführt und ein Verkehrsversuch diskutiert. Ein Verkehrsversuch ergibt jedoch nur dann belastbare Ergebnisse,

wenn das geplante Vorhaben mit allen seinen relevanten Verkehrsbeziehungen und sonstigen Randbedingungen vollständig nachgebildet wird. Dies war mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich. Ein Verkehrsversuch wurde aus diesen Gründen von den beteiligten Fachbehörden abgelehnt.

Die verkehrlichen Auswirkungen der Umgestaltungskonzeption auf den Verkehr wurden deshalb über eine Verkehrssimulation unter Einsatz moderner Simulationsprogramme fachlich überprüft. Simulationen sind bewährte, zeitgemäße Instrumente zur wirklichkeitsnahen Abbildung von Verkehrsverläufen. Die Simulation basierte auf eigens vor Ort ermittelten, aktuellen und umfangreichen Verkehrsdaten.

Das Ergebnis der Verkehrssimulation kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Rückstauungen hinter haltenden Bussen sind kurz, sie treten nur zeitweilig auf und lösen sich nach dem Abfahren der Busse von der Haltestelle schnell wieder auf.

In der Bleichestraße halten derzeit täglich 160 Busse, je 80 pro Fahrtrichtung. Die zukünftige Haltezeit beträgt pro Bus ca. 16 bis 17 Sekunden, die Rückstaulänge laut Verkehrssimulation 7 bis 11 Fahrzeuge. Der Rückstau wird sich rasch wieder abbauen. Aus der Verkehrssimulation haben sich keine nennenswerten Nachteile für die Leistungsfähigkeit der Landesstraße ergeben.

- Die Wartezeiten des Kfz-Verkehrs wegen der am Fahrbahnrand haltenden Busse sind über den Tag betrachtet geringer als die Wartezeiten, die derzeit durch die bestehende (und künftig wegfallende bzw. durch eine moderne Querungshilfe ersetzte) Fußgängerampel an der Bleichestraße im Bereich „Grabenmühle“ entstehen.

Die verkehrlichen Auswirkungen der Konzeption sind damit professionell untersucht. Sie kommen zu einem eindeutigen Leistungsnachweis für die geplante Umgestaltung.

Im entsprechenden Verkehrsentwicklungsplan aus dem Jahr 2009/2010 für die Stadt Bad Waldsee wurde für die L 275 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 11.100 Fahrzeugen ermittelt. Durch den Umbau der Bleichestraße wird der Verkehr voraussichtlich nicht signifikant zurückgehen. Die Stadt Bad Waldsee strebt jedoch zwei weitere Anschlüsse an die B 30 an. Die L 300 sowie die L 316 sollen an die B 30 angebunden werden. Die Anschlüsse werden vom Regierungspräsidium geplant. Die Stadt geht davon aus, dass sich mit diesen Anschlüssen der Pkw- und Lkw-Verkehr in der Innenstadt reduzieren wird.

### III. Rechtliche Würdigung

Für das Gesamtplanungsgebiet wurden zwei Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan Bleiche bezieht sich im Wesentlichen auf einen Abschnitt der Bleichestraße sowie der westlich angren-



zenden Flächen des Bleiche-Areals und der ehemaligen Fischzuchtanlage.

Der Bebauungsplan Hirschhof deckt das restliche Planungsgebiet mit den westlichen Altstadtquartieren Hirschhof und Grabenmühleplatz ab.

Beide Bebauungsplanverfahren sind zwischenzeitlich mit den notwendigen öffentlichen Satzungsbeschlüssen durch den Gemeinderat abgeschlossen und die Satzungen wurden öffentlich bekannt gemacht.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Vorhaben vor.

Die Bedenken des Petenten wurden bereits unter anderem im Zuge der obigen Verfahren ausführlich diskutiert. Sowohl in der Begründung der Bebauungspläne als auch in den Abwägungsunterlagen zu den obigen Verfahren finden sich detaillierte Auseinandersetzungen und Ausführungen, welche die Planung aber auch die vielfachen Funktionszusammenhänge des sehr komplexen Vorhabens erläutern.

Im Einzelnen:

– Wegfall der Fußgängerampeln

Mit Hilfe der geplanten Mittelinseln kann die Straße sicher gequert werden. Querungsinseln sind ein in den einschlägigen verkehrsplanerischen Regelwerken aufgezeigter Ansatz zur Ausgestaltung von Straßenquerungen. Sie entsprechen dem intuitiven Verhalten von Fußgängern. Die Bleichestraße ist im Bereich der beiden Querungsstellen gerade geführt und sehr übersichtlich. Es bestehen die Rahmenbedingungen für eine sichere Gestaltung der Querungshilfe. Zusätzlich zu den beiden Querungshilfen (Mittelinseln) besteht auch künftig eine weitere Querungsmöglichkeit der Bleichestraße an einer bereits heute schon bestehenden Lichtsignalanlage (Ampel) an der Stadthallenkreuzung.

Infolge der Bündelung in Richtung auf sichere Fuß- und Radwegequerungsstellen ergibt sich gegenüber dem aktuellen Status quo eine erhebliche Verbesserung der Sicherheitslage für Fuß- und Radfahrerinnen/Radfahrer.

– Umbau des Parkplatzes

Trotz des Wegfalls von 25 Stellplätzen auf dem Parkplatz Bleiche stehen an anderen, bestehenden Parkieranlagen in und um die Altstadt ausreichend freie Stellplätze zur Verfügung. Die entsprechenden planerischen Entscheidungen sind im Hinblick auf Planungshoheit der Stadt als Bestandteil des Selbstverwaltungsrechts nicht zu beanstanden.

Zudem wurden durch die Erweiterung des Parkplatzes im Unterurbacher Weg zwischenzeitlich circa 60 neue Parkplätze geschaffen. Auf das Gesamtbetrachtungsgebiet bezogen stehen nach der Umgestaltung mehr Parkplätze zur Verfügung als davor. Nur die Zuordnung öffentlich/privat und bewirtschaftet/nicht bewirtschaftet wird verändert.

– Rückbau der Busbuchten

Das Planungskonzept sieht vor, die Busbuchten aufzugeben und zurückzubauen. Stattdessen sollen die Busse künftig am Fahrbahnrand halten. Dies ermöglicht neben der optischen Wirkung infolge der geringeren Breite der asphaltierten Flächen (Reduzierung der Trennwirkung) gleichzeitig eine barrierefreie Umgestaltung der beiden Haltestellen. Damit kann die gesetzliche Vorgabe zur barrierefreien Gestaltung von ÖPNV-Haltestellen erfüllt werden.

Dass Fahrzeuge hinter auf der Straße haltenden Bussen warten müssen, ist zumutbar.

Das Verkehrsministerium fördert den Umbau von Durchgangsstraßen zu lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten. Die Umbauplanung der Stadt Bad Waldsee ist richtlinienkonform und daher nicht zu beanstanden. Verkehrssicherheitsprobleme dürften dadurch nicht entstehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Krebs

## 8. Petition 16/3726 betr. Betreutes Umgangsrecht

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent bringt vor, dass verschiedene Jugendämter im Land Baden-Württemberg mit einem Unternehmen einen Vertrag über die Durchführung des betreuten Umgangsrechts hätten. Neben der Kostenfrage wirft er insbesondere die Frage auf, ob sich die Gewinnmaximierungsabsicht eines Unternehmens mit dem Anspruch auf Schutz des Kindeswohls in Einklang bringen lässt. Ferner wird die Frage gestellt, wieso Richterinnen/Richter die Durchführung des betreuten Umgangs durch ein gewinnorientiertes Unternehmen anordnen dürfen. Der Petent macht den Vorschlag für eine gesetzliche Regelung, wonach der betreute Umgang vonseiten der Landesjustiz nicht mehr zu Gunsten eines gewinnorientierten Unternehmens angeordnet werden darf. Hinsichtlich des Vorschlags des Petenten zu einer gesetzlichen Regelung des betreuten Umgangs wurde die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben, da dies Bundesrecht betrifft.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Bei einer Abfrage bei Jugendämtern in Baden-Württemberg haben vier Jugendämter von einer Zusammenarbeit mit dem Unternehmen berichtet.

Ein Jugendamt berichtete, dass es im Rahmen des begleiteten Umgangs derzeit aktuell einen Fall gibt, der von dem Unternehmen begleitet wird. In diesem Fall

lag eine schwere Kindeswohlgefährdung vor. Das Kind befindet sich in einem Heim. Aufgrund der Traumatisierung des Kindes werde der Umgang von Fachleuten des Unternehmens begleitet. Die Gestaltung des betreuten Umgangs erfolge auf der Basis eines vom Jugendamt erarbeiteten Konzepts zur Gestaltung des betreuten Umgangs, das auch Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen ist. Als Leistung der Jugendhilfe unterliegt der betreute Umgang einer Hilfeplanung: Beteiligte und Betroffene werden durch die Sachbearbeiter der Sozialen Dienste der Behörde entsprechend beteiligt, beraten und unterstützt. In der Hilfeplanung wird Dauer und Umfang des begleiteten Umgangs und die adäquate Leistungserbringung regelmäßig überprüft. Dabei hat das Kindeswohl stets oberste Priorität.

Ein anderes Jugendamt meldet zurück, dass aktuell kein begleiteter Umgang in Kooperation mit dem Unternehmen durchgeführt wird. In der Vergangenheit habe es aber mit dem Unternehmen schon eine entsprechende Vereinbarung gegeben. In diesem Einzelfall hätten die vor Ort tätigen Leistungserbringer eine Begleitung des Umgangs aus Furcht vor dem Kindsvater abgelehnt. Das Unternehmen habe dann als Partner des Jugendamts die Ausführung der Hilfe übernommen. Der Bedarf, der Umfang und die Ausgestaltung der Hilfe wurden im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch (SGB VIII) festgelegt.

Ein drittes Jugendamt hat aktuell eine Vereinbarung über die Durchführung des begleiteten Umgangs mit dem Unternehmen. Ein anderer freier Träger steht in diesem Landkreis für die Durchführung des begleiteten Umgangs nicht zur Verfügung. Das Jugendamt hat keine eigenen Personalkapazitäten für dieses aufwändige Verfahren. In der Leistungsbeschreibung werden insbesondere die Inhalte der Leistung, die Verfahrensweise in Bezug auf die Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Unternehmen (Vorbereitungs-, Durchführungs- und Abschlussphase/Evaluation), die Qualität und Qualifikation des Personals und der Umfang der Leistung pro Sitzung des begleiteten Umgangs sowie dessen Dauer dargestellt. Neben den o. g. Vereinbarungen hat das Jugendamt mit dem Unternehmen eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a Abs. 4 SGB VIII und gemäß § 72 a SGB VIII abgeschlossen, in der die Verantwortung des freien Trägers im Rahmen des Schutzauftrags geregelt ist.

In der Praxis vermittelt die zuständige Fachkraft des Jugendamts ein gemeinsames Vorgespräch mit den Eltern, ggf. auch mit dem Kind und der Fachkraft des Unternehmens. Im Einzelfall werden mehrere Gespräche geführt, bis alle Fragen zur Umsetzung des begleiteten Umgangs einvernehmlich geklärt und die Umgangskontakte terminiert sind. Dabei kommt es maßgeblich auf die Mitwirkung der Eltern an. Beim Abschlussbericht werden die Eltern von der Fachkraft des Unternehmens einbezogen, und es findet – soweit möglich – ein gemeinsames Abschlussgespräch mit allen Beteiligten statt. Der begleitete Umgang wird immer zeitlich befristet; eine Verlängerung ist nur mit

Einverständnis des Jugendamts und der Eltern möglich.

Ein weiteres Jugendamt gab die Rückmeldung, dass zwar keine Vereinbarung mit dem Unternehmen über die Durchführung des begleiteten Umgangs besteht. Es gibt jedoch Einzelfälle (pro Jahr ca. fünf Einzelfälle), die aktuell vom Kinderschutzbund vor Ort nicht abgedeckt werden können, für welche dieses Jugendamt u. a. das Unternehmen beauftragt, begleiteten Umgang zu gewährleisten. Beauftragt und abgerechnet wird dies als sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 1 SGB VIII. Der Kinderschutzbund beabsichtigt aktuell, seine Kapazitäten für den begleiteten Umgang auszubauen, sodass sich diese Einzelfälle in Zukunft reduzieren werden.

## 2. Rechtliche Würdigung

Der Ausschluss oder die Einschränkung des Umgangsrechts für längere Zeit oder auf Dauer setzen das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung voraus (§ 1684 Absatz 4 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]), dürfen also durch das Familiengericht nur angeordnet werden, wenn sie zur Abwehr einer konkreten Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes erforderlich sind und die Kindeswohlgefährdung nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen abgewendet werden kann. Ziel des begleiteten Umgangs ist die Befähigung der Umgangsbeteiligten, den Umgang mit dem Kind künftig auch ohne Begleitung verantwortungsvoll am Wohl des Kindes orientiert durchzuführen. Beim begleiteten Umgang handelt es sich daher in der Regel nicht um eine auf Dauer angelegte Leistung. Die gerichtliche Anordnung begleiteten Umgangs muss eine hinreichend bestimmte Regelung von Tag, Uhrzeit, Dauer und Ort des Umgangs beinhalten. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung des begleiteten Umgangs werden daher in der Regel vor dem Familiengericht mit den umgangsberechtigten Eltern erörtert.

Das Gericht kann begleiteten Umgang zudem nur dann anordnen, wenn sich ein „mitwirkungsbereiter Dritter“ zu dessen Durchführung bereit erklärt. Das Familiengericht kann daher weder das Jugendamt noch einen Träger der freien Jugendhilfe anweisen, begleitete Umgangskontakte selbst durchzuführen.

Als Umgangsbegleiter kann grundsätzlich jede volljährige Person eingesetzt und gerichtlich bestellt werden. In Betracht kommen etwa Verwandte, Bekannte, sonstige Vertrauenspersonen, Lehrer, Pfarrer, aber auch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamts oder eines freien Trägers der Jugendhilfe, aber auch Vereine, wie der Kinderschutzbund. Ist – wie im Regelfall – (Mit-)Ursache für die Anordnung des begleiteten Umgangs eine Problematik, die möglichst mittels einer psychologischen beziehungsweise pädagogischen Hilfestellung abgebaut werden soll, ist die Einschaltung eines professionell, insbesondere psychologisch beziehungsweise pädagogisch ausgebildeten Dritten, erforderlich. Privatpersonen sind im Streit der Eltern hingegen schnell überfordert und können in unauf löbliche Loyalitätskonflikte geraten. Für die Be-

gleitung durch Privatpersonen eignen sich daher allenfalls Fälle, in denen es vorrangig um den äußeren Schutz des Kindes geht und besondere psychologische oder pädagogische Kenntnisse nicht erforderlich sind. In der Praxis spielen private Umgangsbegleiter daher kaum eine Rolle, in der Regel werden professionelle Institutionen mit der Begleitung des Umgangs betraut.

Hat sich das Jugendamt entsprechend seiner Rechtspflicht gemäß § 18 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII im Rahmen eines familiengerichtlichen Umgangsverfahrens dazu bereit erklärt, beim begleiteten Umgang mitzuwirken, dann bedeutet das jedoch nicht, dass es in der Folge selbst die Umgangsbegleitung auszuüben hat. Vielmehr kann es – wie bei jeder sonstigen Leistung nach dem SGB VIII auch – einen freien Träger mit der Leistungserbringung beauftragen. Insoweit klärt das Jugendamt, ob der zur Verfügung stehende, geeignete freie Träger aktuell die entsprechende Kapazität hat. Um auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig zu werden, bedarf es keiner Anerkennung. Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele ist für die Trägereigenschaft nicht konstituierend. Träger der freien Jugendhilfe i. S. des § 3 SGB VIII können daher auch privat-gewerbliche Träger sein. Lediglich für die Übertragung von Aufgaben gemäß § 76 Absatz 1 SGB VIII ist eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII erforderlich, die die Verfolgung gemeinnütziger Ziele erfordert. Die Durchführung des betreuten Umgangs zählt allerdings nicht zu den Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII.

Von den vier o.g. Jugendämtern, die mit dem vom Petenten genannten Unternehmen zusammenarbeiten, haben drei mit dem Unternehmen eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher insbesondere die enge Abstimmung mit dem Jugendamt und die Inhalte der Leistung festgelegt sind. Das vierte Jugendamt arbeitet nur sporadisch mit dem Unternehmen zusammen. Teilweise wurde zusätzlich neben der o.g. Vereinbarung mit dem Unternehmen eine Vereinbarung zum Schutzauftrag gemäß § 8 a Absatz 4 SGB VIII und gemäß § 72 a SGB VIII abgeschlossen, in der die Verantwortung des freien Trägers im Rahmen des Schutzauftrags geregelt ist.

Des Weiteren führen die vier o.g. Jugendämter in ihren Stellungnahmen aus, dass insbesondere im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 Absatz 2 SGB VIII, Dauer, Umfang und adäquate Leistungserbringung regelmäßig überprüft werden. In jedem Einzelfall findet eine enge Abstimmung mit dem Unternehmen statt.

Auf der Grundlage dieser Angaben der betroffenen vier Jugendämter ergibt sich, dass das Unternehmen tatsächlich nur ausführend tätig ist und selbst weder Einfluss auf die Anordnung des begleiteten Umgangs, noch auf dessen Umfang oder Dauer hat. Die Notwendigkeit und Dauer eines begleiteten Umgangs wird vom Familiengericht im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens nach Gesichtspunkten des Kindeswohls beurteilt und angeordnet. Das Unternehmen ist an diesen Verfahren nicht beteiligt. Auch über die weitere Ausgestaltung und Eignung des begleiteten Umgangs entscheidet nicht der freie Träger, sondern die zuständige Fachkraft des Jugendamts. Die Gefahr eines In-

teressenskonflikts zwischen der Gewinnorientierung des Unternehmens und dem Schutz des Kindeswohls ist daher nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Kosten für die Durchführung des betreuten Umgangs hat das Unternehmen ihre Vertragspartner darum gebeten, Vertragsdetails nicht offen zu legen. Die Jugendämter haben dieser Bitte entsprochen und in ihrer Stellungnahme keine Angaben zu den finanziellen Details der Vereinbarungen mit dem Unternehmen gemacht. Da ein berechtigtes Interesse des Anbieters besteht, Geschäftsgeheimnisse wie die Bepreisung der beauftragten Leistungen nicht offen zu legen, wurden diese Angaben nicht eingefordert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichung von Preisen mit Blick auf mögliche Wettbewerber zu einem Wettbewerbsnachteil für den Leistungsanbieter führen könnte. Daher können Aussagen zu den Kosten der Durchführung des betreuten Umgangs durch das Unternehmen nicht getroffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

## **9. Petition 16/3732 betr. Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs „Wohnen“**

Die Petentin begehrt eine angemessene Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs „Städtische Wohnungen“.

Der Gemeinderat hat die Gründung des Eigenbetriebs am 23. September 2019 zum 1. Januar 2020 für die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum beschlossen. Nach der Betriebssatzung beträgt das Stammkapital des Eigenbetriebs 4 Mio. Euro, wobei laut Sitzungsvorlage das Anlagevermögen (Gebäudesachwerte) in Höhe von 3 Mio. Euro eingeschlossen ist. Die Petentin hält 1 Mio. Euro als Geldanlage für zu gering. Die Stadt hat eine vorläufige Eröffnungsbilanz erstellt. Daraus ergibt sich zum Gründungszeitpunkt des Eigenbetriebs eine Eigenkapitalquote von 29,7%.

Aufgrund des verankerten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung (Artikel 28 des Grundgesetzes) entscheidet die Gemeinde im Rahmen der Gesetze selbstständig und in eigener Verantwortung wie sie eine Aufgabe erfüllt. Die Stadt hat vorliegend die Gründung eines Eigenbetriebes beschlossen. Diese Gründung unterliegt nicht der Vorlagepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 108 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

Über die Ausstattung des Eigenbetriebes mit einem angemessenen Stammkapital hat ebenfalls die Stadt in eigener Verantwortung und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu entscheiden. Hierbei steht ihr ein weiter Ermessensspielraum zu. Der Begriff

„angemessenes Stammkapital“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, für dessen Auslegung auf das Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital abgestellt werden muss. In der einschlägigen Literatur wird von einer Faustformel von ca. 1/3 Eigenkapital zu 2/3 Fremdkapital ausgegangen. Dass der Eigenbetrieb bei der Gründung eine Eigenkapitalquote von 29,7% aufweist, stellt keine außergewöhnliche Abweichung zur Ausstattung mit Stammkapital bei der Gründung von Eigenbetrieben in anderen Kommunen dar. Bei der Festsetzung der in § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) geforderten angemessenen Höhe des Stammkapitals sind betriebswirtschaftliche Grundsätze zu beachten. Es soll ein angemessenes Verhältnis zwischen Eigen- (hierzu zählen neben dem satzungsmäßigen Stammkapital auch die Rücklagen) und Fremdkapital angestrebt werden. Neben diesen Gesichtspunkten sind auch steuerliche Überlegungen einzubeziehen. Eine allgemeingültige Aussage über das angemessene Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital kann daher nicht getroffen werden. Nach der Wirtschaftsplanung für die kommenden Jahre wird eine Erhöhung in Richtung der 1/3 Eigenkapitalquote angestrebt. Rechtliche Vorgaben zum Verhältnis von Sacheinlagen zu Geldeinlagen existieren nicht.

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt gegen rechtliche Vorgaben, insbesondere der Gemeindeordnung oder des Eigenbetriebsrechts, verstoßen hat, liegen nicht vor. Es ist auch kommunalrechtlich zulässig, verlustbringende Geschäfte auf einen Eigenbetrieb zu übertragen, wobei die Stadt allerdings verpflichtet ist, den Abmangel bzw. Verlust zeitnah auszugleichen. Die Entscheidung der Stadt ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krebs

#### **10. Petition 16/3757 betr. Verkehrsberuhigung, Beschwerde über die Stadt**

Die Petentin wendet sich gegen eine Fahrbahnverengung gegenüber ihrem Wohnhaus. Durch die Einengung sei die Zufahrt zu dem auf ihrem Grundstück befindlichen Stellplatz behindert.

Die Straße ist eine Anwohnerstraße, die im Bereich des Anwesens der Petentin als Tempo-30-Zone ausgewiesen ist.

Aufgrund von Anwohnerbeschwerden, dass die Zonengeschwindigkeit 30 km/h nicht eingehalten würde, wurde eine Verkehrsschau vor Ort durchgeführt. In Folge derer wurden mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 25. September 2018 verkehrsberuhigende Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung in Form von Einengungen mit Leitbaken (VZ 605) sowie einer

Parkflächenmarkierung von der Verkehrsbehörde angeordnet.

Um die Garagenzufahrten nicht zu behindern, wurden die Verkehrsmaßnahmen versetzt zu den Garagenzufahrten eingerichtet. Abzüglich der Markierung verbleibt eine Restfahrbahnbreite von 3,75 m zuzüglich eines zum Rangieren nutzbaren Gehweges mit einer Breite von ca. 1,5 m bis 1,8 m.

Gemäß § 45 StVO können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Die Einrichtung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen war geboten, um den geraden Straßenverlauf der Straße optisch zu unterbrechen und eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten zu erreichen. Der Einbau der Leitbaken zusätzlich zur Markierung war erforderlich, um das widerrechtliche Parken auf den Markierungen zu unterbinden. Durch die Restfahrbahnbreite von 3,75 m wird die Petentin in ihrer Garagenzufahrt nicht unzumutbar eingeschränkt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krebs

#### **11. Petition 16/3759 betr. Rundfunkbeitrag**

Die Petenten wenden sich gegen einen Bescheid des Südwestrundfunks mit welchem dieser einen Antrag der Petentin auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für eine Nebenwohnung abgelehnt hat. Die Petenten wenden ein, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 die Beitragspflicht für Zweitwohnungen wegen des Grundsatzes der Belastungsgleichheit für nicht mit der Verfassung vereinbar erklärt habe.

Seitens des SWR wurde mitgeteilt, dass dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht der Petentin nicht entsprochen werden konnte, da der Antrag auf Befreiung von der Petentin gestellt wurde, die jedoch lediglich für die Nebenwohnung beim Beitragsservice als Beitragskonteninhaberin gemeldet ist. Für die von den Petenten bewohnte Hauptwohnung sei der Petent beim Beitragsservice angemeldet.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 stellte dieses fest, dass der Rundfunkbeitrag im privaten Bereich, der an das Innehaben einer Wohnung anknüpft, grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar ist. Etwas anderes gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts jedoch für sogenannte Zweit- oder Nebenwohnungen. Inhaber mehrerer Wohnungen dürfen demnach für die Möglichkeit der Rundfunknutzung nicht mit insgesamt mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden bzw. zur Abschöpfung desselben Vorteils nicht

mehrfach herangezogen werden. Bezugspunkt dieses Urteils ist der einzelne Beitragsschuldner.

Der von den Petenten vorgetragene Sachverhalt unterscheidet sich vom durch das Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall dadurch, dass die Petentin das Beitragskonto für die Nebenwohnung inne hat und der Petent das für die Hauptwohnung und nicht einer von beiden hinsichtlich beider Wohnungen ein Beitragskonto unterhält.

Nach derzeitiger gesetzlicher Regelung und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommt eine Erstreckung der Befreiung vom Rundfunkbeitrag für eine Nebenwohnung auf Ehepartner nicht in Betracht. Eine derartige Erstreckungslösung sieht zwar der 23. RÄStV vor, mit welchem die bereits genannte Bundesverfassungsgerichtsentscheidung umgesetzt werden soll, dieser ist aber noch nicht ratifiziert.

Der SWR hat weiter mitgeteilt, dass das beitragsrechtliche Anliegen der Petenten mittlerweile insofern geklärt werden konnte, als die Petentin ihren Wohnsitz für die Zweitwohnung sowie das Beitragskonto abgemeldet hat und dadurch der Petent für die Wohnung anmeldepflichtig ist, der nach Informationen des SWR dort noch gemeldet ist. Dem Petenten steht es frei, mit der Anmeldung der Nebenwohnung einen Antrag auf Befreiung zu stellen.

Nach der Ratifizierung des 23. RÄStV werden derartige Fälle durch die vorgesehene Erstreckungslösung erfasst und eine Befreiung möglich werden. Dadurch wird mit der Neuregelung der besonderen Bedeutung von Ehe und Familie, welche auch Artikel 6 GG garantiert, gerecht. Ummeldungen von einem auf den anderen Ehegatten sind dann nicht mehr erforderlich, um innerhalb einer Familie eine Befreiung zu erreichen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Krebs

## **12. Petition 16/3905 betr. Klageerzwingungsverfahren, Gesetzesinitiative**

Der Petent fordert eine Absenkung der hohen formalen Anforderungen, die an einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) gestellt werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Änderung der Strafprozessordnung nicht besteht. Derartige Änderungen sind dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

Die formalen Anforderungen, die an einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden, ergeben sich aus § 172 Absatz 2 und 3 StPO. Danach müssen in dem von einem Rechtsanwalt unterzeichneten,

fristgerecht eingereichten Antrag die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angegeben werden. Zweck der Vorschrift ist es, das zuständige Gericht in die Lage zu versetzen, allein aufgrund der eingereichten Unterlagen und ohne weiteres Aktenstudium zu entscheiden, ob – die Richtigkeit des Antragsvorbringens und seine Beweisbarkeit unterstellt – genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht und dem Antrag stattzugeben wäre. Diese, vom Gesetzgeber vorgesehene gerichtliche Schlüssigkeitsprüfung allein auf der Grundlage des Inhalts des gestellten Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass für ein Tätigwerden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

## **13. Petition 16/3711 betr. Bestattungsgebühren**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die alleinige Heranziehung zum Kostenersatz der Bestattungskosten seiner verstorbenen Schwester. Er ist der Ansicht, dass neben ihm auch die weitere gemeinsame Schwester zu gleichen Teilen zur Kostenerstattung durch die Stadt heranzuziehen ist.

### **II. Sachverhalt**

Die Schwester des Petenten ist am 4. Mai 2019 verstorben. Als bestattungspflichtige Angehörige wurden die Geschwister (der Petent und die weitere gemeinsame Schwester) durch die Stadt ermittelt. Die Stadt forderte beide Geschwister mit Schreiben vom 9. Mai 2019 und 16. Mai 2019 zur Veranlassung der Bestattung auf. Die eingeräumten Fristen verstrichen ohne Tätigwerden, sodass die Stadtverwaltung die Bestattung am 23. Mai 2019 anordnete.

Gegen die Verfügung zur Wahrnehmung der Bestattungspflicht vom 16. Mai 2019 legten der Petent am 11. Juni 2019 fristgerecht Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde anschließend zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 21. August 2019 hörte die Stadtverwaltung beide bestattungspflichtige Angehörigen zum Kostenersatz an. Ein Kostenbescheid ist noch nicht erlassen worden.

### **III. Rechtliche Würdigung**

Gemäß § 31 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes (BestattG) haben die Angehörigen im Sinne von

§ 21 Absatz 1 Nr. 1 BestattG für die Bestattung eines Verstorbenen Sorge zu tragen. Der Petent und seine Schwester sind die Geschwister der Verstorbenen und damit gleichrangige Bestattungspflichtige gemäß §§ 31 Absatz 1 i. V. m. 21 Absatz 3 und Absatz 1 Nr. 1 BestattG. Vorrangige Bestattungspflichtige konnten nicht ausgemacht werden.

Sorgen die Bestattungspflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig für die Bestattung, so hat die zuständige Behörde, hier die Stadtverwaltung, diese gemäß § 31 Absatz 2 BestattG anzuordnen oder auf Kosten der Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen. Die Bestattungspflichtigen haben die Bestattung der Verstorbenen trotz mehrfacher Fristsetzung durch die Stadt nicht veranlasst. Die Aufforderung zur Wahrnehmung der Bestattungspflicht der Stadt wurde mit Sofortvollzug gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) versehen. Den Widersprüchen gegen die Bestattungspflicht war keine aufschiebende Wirkung zuzumessen. Die Bestattung war durch die Stadtverwaltung anzuordnen.

§ 31 Absatz 2 BestattG ermächtigt die Stadtverwaltung, die Bestattungspflichtigen zur Kostenerstattung heranzuziehen. Dabei ist grundsätzlich von einer gesamtschuldnerischen Haftung aller bestattungspflichtigen Geschwister im Sinne von § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches auszugehen. Der Stadtverwaltung kommt im Rahmen der Gesamtschuldnerhaftung ein Auswahlmessen zu, wonach derjenige Schuldner auszuwählen ist, der am solventesten bzw. am leichtesten erreichbar erscheint. Sie kann demnach die Kosten nur von einem Bestattungspflichtigen fordern und diesen darauf verweisen, einen Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Pflichtigen geltend zu machen.

Das Vorgehen der Stadt ist nicht zu beanstanden. Die bestattungspflichtigen Angehörigen wurden jeweils sowohl zur Wahrnehmung der Bestattungspflicht aufgefordert als auch zur Übernahme der Bestattungskosten angehört. Ein Kostenersatzbescheid wurde noch nicht erlassen, sodass es noch zu keiner Auswahl eines alleinigen Schuldners kam. Das von der Stadtverwaltung betriebene Verfahren ist darauf ausgerichtet, beide bestattungspflichtigen Angehörigen zum Kostenersatz heranzuziehen. Sollte dies erfolglos sein, kann die Stadtverwaltung einem Schuldner alle Kosten im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens auferlegen. Das behördliche Vorgehen ist rechtskonform.

#### Beschlussempfehlung:

Bei der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Dr. Leidig

#### 14. Petition 16/2611 betr. Verfahrenskosten

Für die Petentin ist nicht nachvollziehbar, dass sie als Antragstellerin für gerichtliche Verfahrenskosten aufkommen soll, obgleich das Verfahren nach dem Tod des Antragsgegners ausgesetzt wurde.

Mit ihrem Antrag vom 17. Mai 2017 begehrt die Petentin in einer Familienstreitsache vor dem Amtsgericht vom Antragsgegner die Zahlung von 4.175 Euro nebst Zinsen seit 11. September 2014.

Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag hat die Petentin die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe beantragt. Mit Beschluss vom 1. September 2017 wurde der Petentin Verfahrenskostenhilfe mit monatlichen Raten in Höhe von 115,00 Euro unter Beiordnung einer Rechtsanwältin bewilligt. Die gegen die Höhe der Zahlungsanordnung im September 2017 eingelegte sofortige Beschwerde wurde Anfang Oktober 2017 nach einem gerichtlichen Hinweis wieder zurückgenommen.

Mit Bescheid vom 9. November 2017 wurde die Petentin von der Landesoberkasse Baden-Württemberg zur Zahlung der Raten in Höhe von monatlich 115,00 Euro ab 1. Dezember 2017 aufgefordert.

Nachdem der erste anberaumte Termin Mitte November 2017 aufgrund einer Erkrankung des Antragsgegners auf Ende Januar 2018 verlegt werden musste, wurde von der Petentin am 8. Januar 2018 mitgeteilt, dass der Antragsgegner zwischenzeitlich verstorben sei. Vonseiten des Nachlassgerichts des Amtsgerichts wurde mitgeteilt, dass weitere Ermittlungen der Erbfolge anstehen, nachdem bereits Ausschlagungserklärungen vorliegen.

Am 22. Februar 2018 erfolgte der Hinweis an die Petentin, ob diese den Antrag zurücknehmen oder das Verfahren aussetzen möchte. Mit Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten der Petentin vom 7. März 2018 wurde beantragt, das Verfahren nach § 246 ZPO auszusetzen. Mit Beschluss vom 3. April 2018 wurde das Verfahren ausgesetzt. Die mit vorgenanntem Antrag beehrte Aussetzung von Ratenzahlungen wurde durch das Gericht am 26. April 2018 mit der Begründung abgelehnt, dass Verfahrenskosten bereits angefallen sind.

Mit Verfügung vom gleichen Tage wurde die Petentin aufgefordert, den bereits eingetretenen Zahlungsrückstand in Höhe von 460,00 Euro binnen zwei Wochen zu begleichen. Im Schreiben vom 11. Mai 2018 kündigte die Petentin an, dass sie nicht mehr bereit sei, die Raten für die Verfahrenskostenhilfe zu leisten, da das Verfahren aufgrund der Terminverlegung bzw. -aufhebung nicht stattgefunden habe.

Mit Verfügung des Gerichts vom 27. August 2018 wurde die Petentin erneut darauf hingewiesen, dass die Verfahrenskosten entstanden sind. Gleichzeitig wurde sie an die Zahlungspflicht erinnert.

Im weiteren Schreiben vom 6. September 2018 kündigte die Petentin an, die Ratenzahlung unter Vorbehalt wiederaufzunehmen, die Rückstände aber nicht ausgleichen zu wollen.

Mit gerichtlicher Verfügung vom 13. September 2018 wurde der Petentin mitgeteilt, dass die voraussichtliche Kostenschuld 1.363,23 Euro betragen dürfte. Da aufgrund der Aussetzung des Verfahrens derzeit nicht mit einer anwaltlichen Terminsgebühr zu rechnen sei, wurde weiter mitgeteilt, dass derzeit nur die absehbaren Kosten in Höhe von 930,54 Euro der Landesoberkasse übermittelt wurden.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Geldtendmachung entstandener Kosten auf der Basis der im Verfahren ergangenen Verfahrenskostenhilfeentscheidungen und entsprechend der einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) nicht zu beanstanden ist. Die Petentin ist gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 FamGKG Kostenschuldnerin. Gebühren entstehen mit Einreichung des Antrags bei Gericht. Für die Entstehung der Gebühren und den Eintritt der Fälligkeit ist der Fortgang des Verfahrens ohne Belang. Allein im Falle einer Antragsrücknahme bzw. bei Vorliegen der in Nr. 1221 KV-FamGKG genannten Fällen würde sich die Gerichtsgebühr vom Faktor 3,0 auf 1,0 ermäßigen.

Bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe handelt es sich um eine spezialgesetzlich geregelte Einrichtung der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege zur Verwirklichung von Rechtsschutzgleichheit. Mit ihr werden bemittelte und unbemittelte Parteien bei der Ausübung des rechtlichen Gehörs und des Zugangs zu den Gerichten gleichgestellt.

Dieser Grundsatz steht nicht im Widerspruch dazu, dass das Gesetz vorsieht, dass eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung aus ihrem Einkommen in Form von Raten aufbringen kann, an den entstandenen Verfahrenskosten angemessen zu beteiligen ist.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidungen über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ausschließlich der gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

#### **15. Petition 16/3156 betr. Abschaltung Deutschlandfunk**

Der Petent beanstandet, dass die Programme von Deutschlandradio in Baden-Württemberg seit dem 22. Januar 2019 nicht mehr im Kabelnetz von Unitymedia verfügbar sind. Es bestehe zudem eine gesetzliche Pflicht zur Information, insbesondere, da er sowohl Rundfunkbeiträge als auch Kabelgebühren bezahle.

Seit 2012 bestanden zwischen Unitymedia und Deutschlandradio unterschiedliche Auffassungen über die Einspeiseentgelte. Zwischen den Beteiligten be-

stand zunächst Uneinigkeit ob die Entscheidung über die Frage der Verbreitung eine vertragliche Grundlage erfordert. In der Folge stellte sich die Frage der Vergütung. Nachdem Deutschlandradio einen Vertrag zur Verbreitung seiner Programme durch Unitymedia zum Ende des Jahres 2018 gekündigt hatte, hatte Unitymedia zum 22. Januar 2019 die Ausspeisung der Hörfunkprogramme von Deutschlandradio aus seinem Kabelnetz vorgenommen. Die Programme von Deutschlandradio waren seitdem in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen nicht mehr über das Kabelnetz von Unitymedia empfangbar.

Unitymedia ist seit August 2019 Teil der Vodafone GmbH. Deutschlandradio und Vodafone haben sich nunmehr auf eine langfristige Zusammenarbeit bei der digitalen Verbreitung des bundesweiten Hörfunks in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen geeinigt. Kunden von Unitymedia können die Programme von Deutschlandradio ab dem 21. Januar 2020 in digitaler Form im Kabelnetz empfangen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

#### **16. Petition 16/3772 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft**

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft in einem gegen ihn geführten Anzeigevorgang der Anzeigerstatterin mitgeteilt habe, dass mehrere Verfahren gegen ihn wegen Schuldunfähigkeit eingestellt wurden. Ferner moniert der Petent, dass die Staatsanwaltschaft per Fax nicht zu erreichen sei.

Mit Schreiben vom 16. September 2019 wurde gegen den Petenten Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet. Die Anzeigerstatterin warf dem Petenten im Rahmen ihrer Strafanzeige Betrug im Zusammenhang mit der Beantragung von Prozesskostenhilfe in zahlreichen zwischen ihr und dem Petenten anhängigen zivilrechtlichen Verfahren vor.

Mit Verfügung vom 23. September 2019 hat die Staatsanwaltschaft dieser Strafanzeige gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge gegeben und dabei zur Begründung unter anderem ausgeführt: „Zudem wurden bereits mehrere Verfahren gegen den Angezeigten wegen Schuldunfähigkeit eingestellt – eine mögliche Schuldunfähigkeit ließe sich daher auch hier nicht ausschließen.“

Der Petent hat mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 im Hinblick auf die Mitteilung, dass mehrere Verfahren wegen Schuldunfähigkeit eingestellt wurden, Dienstaufsichtsbeschwerde unter anderem bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt erhoben.

Parallel dazu hat er gegen die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet, wobei er diese in seinem Schreiben mehrfach beleidigte. Dieser

Strafanzeige wurde mit Verfügung vom 22. Oktober 2019 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben.

Der Petent hat darüber hinaus mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 beim Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt mit dem Ziel, der Staatsanwaltschaft zu untersagen, zu behaupten, Strafverfahren gegen ihn seien wegen Schuldunfähigkeit eingestellt worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden ist.

Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluss der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie nach § 171 Satz 1 StPO den Antragsteller unter Angabe der Gründe hierüber zu bescheiden. Vorliegend ergab sich aus der eingeholten Auskunft aus dem Bundeszentralregister, dass eine Anwaltschaft in einem anderen Bundesland seit 2010 sieben Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Schuldunfähigkeit eingestellt hat. Grundlage hierfür waren am 27. Januar 2010 und am 28. Februar 2011 erstellte Sachverständigengutachten. Daher bestanden Anhaltspunkte dafür, dass der Petent auch im Hinblick auf die in der Strafanzeige vom 16. September 2019 erhobenen Vorwürfe nicht schuld-fähig ist. Dies war der Anzeigerstatterin im Hinblick auf die Regelung des § 171 Satz 1 StPO mitzuteilen.

Soweit der Petent rügt, die Staatsanwaltschaft sei per Fax nicht erreichbar, kann diese Behauptung nicht nachvollzogen werden. Nachdem der Petent bereits am 2. Oktober 2019 eine gleichlautende Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft gerichtet hatte, wurde der Vorgang überprüft. Dabei hat sich ergeben, dass der auf der Internetseite der Behörde angegebene Faxanschluss zu dem Zeitpunkt, zu dem der Petent angeblich versucht hat, Unterlagen zu übersenden, in Betrieb war und funktioniert hat. Ob der Petent eine Übermittlung an einen anderen Faxanschluss der Staatsanwaltschaft versucht hat, ergibt sich aus seinem Vorbringen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 17. Petition 16/3799 betr. Justizvollzug

Der Petent moniert die im Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg für Strafgefangene geregelte Arbeitspflicht (1.), das Vorhandensein von zu wenig Arbeitsmöglichkeiten (2.), die Nichtentrichtung von Haftkostenbeiträgen durch arbeitsfähige, jedoch keiner Tätigkeit nachgehenden Gefangener (3.) sowie die Nichteinbeziehung Gefangener in die gesetzliche Rentenversicherung (4.).

### Zu 1.) Arbeitspflicht

Die Arbeitspflicht für Strafgefangene ist ein wesentlicher Bestandteil des auf Resozialisierung ausgerichteten baden-württembergischen Justizvollzugskonzepts. Die Arbeit im Vollzug dient im Interesse der Gefangenen dazu, ihre Fähigkeit zu erhalten, sich nach der Entlassung mit einer Arbeit den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen und künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Darüber hinaus sollen die beruflichen Fertigkeiten gefördert werden, um die Chancen einer beruflichen Wiedereingliederung zu verbessern. Durch einen strukturierten Tagesablauf, die Anerkennung der Arbeit durch angemessene monetäre und nicht monetäre Vergütung sowie durch die Angleichung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsabläufe an die Verhältnisse außerhalb des Justizvollzugs soll den Gefangenen die Fähigkeit und der Wille zu einer verantwortlichen Lebensführung vermittelt werden. Die Arbeitspflicht wird dabei nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs Baden-Württemberg auch durch die Teilnahme am Schulunterricht, an einer beruflichen Ausbildung oder an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme erfüllt.

In seiner Grundsatzentscheidung zur Gefangenenentlohnung im Jahr 1998 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die seinerzeit bereits im Strafvollzugsgesetz normierte und aufgrund der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers im Jahr 2010 in das hiesige Justizvollzugsgesetzbuch übernommene Arbeitspflicht verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt (Urteil vom 1. Juli 1998 – 2 BvR 441/90).

### Zu 2.) Arbeitsmöglichkeiten

Zutreffend ist, dass die Beschäftigungsquote der im baden-württembergischen Justizvollzug untergebrachten Gefangenen von rund 74 Prozent im Jahr 2014 auf aktuell knapp 63 Prozent zurückgegangen ist. Der Rückgang der Beschäftigungsquote bei einer gleichzeitig relativ konstant bleibenden absoluten Anzahl beschäftigter Gefangener gründet in der seit Herbst 2015 um rund 15 Prozent angestiegenen Belegung der Justizvollzugsanstalten, die angesichts der begrenzten personellen und räumlichen Ausstattung der Betriebe des Landesbetriebs Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) letztlich nicht kompensiert werden kann.

Allerdings liegt die Beschäftigungsquote in der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Petent befindet, bei 74,55 Prozent. Dort kann derzeit grundsätzlich jedem arbeitswilligen und -fähigen Gefangenen zeitnah eine Beschäftigung zugeteilt werden.

### Zu 3.) Entrichtung von Haftkostenbeiträgen

Abweichend von der Behauptung des Petenten müssen auch Gefangene, die arbeitsfähig sind, aber keiner Tätigkeit nachgehen, einen Haftkostenbeitrag entrichten. Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs Baden-Württemberg ist die Erhebung allerdings auf Fälle beschränkt, in denen die Gefangenen während eines zusammenhängenden Zeitraums von



mehr als einem Monat keine Bezüge für eine vollzughliche Beschäftigung erhalten und auf diese Zeit fallende Einkünfte erzielen. Die Gefangenen sind deshalb auch verpflichtet, ihre außervollzuglichen Einkünfte in Bezug auf die mögliche Haftkostenbeitrags-erhebung zu offenbaren. Ergänzend ist geregelt, dass den Gefangenen jedenfalls ein Betrag verbleiben muss, der dem mittleren Arbeitseinkommen eines im baden-württembergischen Justizvollzug untergebrachten Gefangenen entspricht; dies gilt allerdings nicht für Gefangene, die entgegen der Arbeitspflicht schuldhaft nicht arbeiten.

#### Zu 4.) Nichteinbeziehung Gefangener in die gesetzliche Rentenversicherung

Der Strafvollzugsausschuss der Länder hat bereits im Jahr 2015 auf Grundlage des damaligen Beschlusses der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eine offene Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet, die damit betraut war, Grundlagen und Auswirkungen einer Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten für Beschäftigungszeiten während der Haft und der Sicherungsverwahrung in die gesetzliche Rentenversicherung zu prüfen. Die Arbeitsgruppe unter Beteiligung Baden-Württembergs hat Mitte des Jahres 2016 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Danach beinhaltet die Frage der Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung zahlreiche komplexe insbesondere sozialversicherungsrechtliche Problemstellungen, die in der Arbeitsgruppe nicht abschließend geklärt werden konnten und einer weiteren Prüfung und Bewertung bedürfen. Nach wie vor offen ist gerade die Frage der Finanzierung einer solchen – nach allen in Betracht kommenden Umsetzungsmodellen bei nicht nur marginaler Erhöhung des Rentenanspruchs mit erheblichen Kosten verbundenen – Maßnahme. Der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg hat sich mit der Thematik bereits im Rahmen der Petition 16/1071 befasst und beschlossen, die Petition bezüglich der Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung der Regierung als Material zu überweisen (vgl. Drucksache 16/3955).

Hieran anknüpfend ist Folgendes auszuführen:

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 – 2 BvR 441/90) fordern weder das Resozialisierungsgebot noch der Gleichbehandlungsgrundsatz eine Einbeziehung Gefangener und Sicherungsverwahrter in den Schutz des sozialen Sicherungssystems. Der Bundesgesetzgeber hat mit Schaffung des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 allerdings die Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen. Die Vorschriften sollten nach einem im Gesetz formulierten Vorbehalt jedoch erst durch besonderes Bundesgesetz in Kraft treten, §§ 198 Absatz 3, 190 Strafvollzugsgesetz. Ein solches Gesetz ist bislang nicht geschaffen worden. Die Zuständigkeit für die Einführung einer derartigen Versicherungspflicht liegt beim Bundesgesetzgeber. Wesentliche Ursache hierfür sind die bei einer Einbeziehung entste-

henden beträchtlichen Kosten. Zur Frage deren Finanzierung hat die Finanzministerkonferenz dem Vorsitz der Konferenz der Justizministerinnen und -minister (JuMiKo) mit Schreiben vom 8. September 2016 unter anderem mitgeteilt, dass jedenfalls eine zusätzliche Belastung der Länderhaushalte vermieden werden müsse und dass Mehrausgaben in den jeweiligen Justizhaushalten gedeckt sein müssten. Zu den Auswirkungen einer Einbeziehung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung ist auszuführen, dass diese zwar aufgrund der in den meisten Fällen vor Beginn des Freiheitsentzugs kaum vorhandenen Erwerbsbiografie in der Regel nicht zu einem Entfallen des Bedarfs an Leistungen zur Grundsicherung führten. Durch die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung würden aber regelmäßig der Bedarf an Leistungen der Grundsicherung im Alter gemindert, Anwartschaften im Falle des Eintritts einer Erwerbsminderung aufgrund der Fortzahlung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung erhalten und Ansprüche auf medizinische Rehabilitationsleistungen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit begründet werden. Vor diesem Hintergrund kam eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Arbeits- und Sozialministerinnen und -minister (ASMK) in einem Bericht vom 14. Juli 2017 zu der Empfehlung einer Gleichstellung jedenfalls solcher Beschäftigungsverhältnisse von Gefangenen, die der Systematik der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend bei einer derartigen Beschäftigung extra mures in diese einbezogen wären. Die JuMiKo hat sich anschließend am 6. und 7. Juni 2018 mit der Thematik vor dem Hintergrund der dargestellten Einschätzungen der eigenen Arbeitsgruppe und der Arbeitsgruppe der ASMK sowie der Haltung der Finanzministerkonferenz zur Finanzierung befasst. Im Ergebnis wurde im Beschlussweg festgestellt, dass die Einbeziehung Gefangener in die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich sinnvoll sei. Da die Zuständigkeit für eine eventuelle Einführung einer derartigen Versicherungspflicht jedoch beim Bundesgesetzgeber liegt, wurde die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, sich bei dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für eine entsprechende Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) einzusetzen, die allerdings im Hinblick auf die zu erwartenden Einsparungen für den Bundeshaushalt bei der Grundsicherung im Alter keine zusätzliche Belastung der Länderhaushalte verursacht. Hintergrund ist, dass bei der Einbeziehung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung im Ergebnis der Bundeshaushalt durch Rentenzahlungen entlastet würde; denn nach § 46 Buchstabe a SGB XII erstattet der Bund den Ländern seit dem Jahr 2014 die – ansonsten für die Betroffenen anfallenden – Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Auffassung der Erforderlichkeit einer Finanzierung durch den Bund teilt die ASMK vom 5. und 6. Dezember 2018 nicht, wenn dies zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft gehen würde. Entsprechende Finanzmittel sind im hiesigen Landeshaushalt hierfür allerdings nicht vorgesehen. Auch bestehen im

hiesigen Justizhaushalt keine Einsparpotenziale in der erforderlichen Größenordnung, die die von der Finanzministerkonferenz vorgegebene Kostenneutralität für den Landeshaushalt realisierbar erscheinen ließen: Der letztlich noch nicht abschließend einschätzbare Umfang der Belastung des betroffenen Haushalts hänge von der konkreten Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Regelung ab, insbesondere von der Höhe des prozentualen Anteils an der Bezugsgröße, von der Art der einzubeziehenden unterschiedlichen vollzuglichen Beschäftigungsverhältnisse und davon, ob vom tatsächlichen Arbeitsentgelt der Gefangenen Beitragsanteile einbehalten werden sollen. Unter Zugrundelegung eines in der Diskussion der Arbeitsgruppen der ASMK und der JuMiKo entwickelten Regelungsmodells, das – ähnlich bei behinderten Menschen, die in geschützten Einrichtungen tätig sind (für diese werden vom Bund 80% der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV finanziert) – als fiktive Bemessungsgrundlage 20 bis 30% der Bezugsgröße in Ansatz bringt, beliehen sich die Kosten einer Einbeziehung von arbeitenden und in Ausbildung befindlichen Gefangenen und Sicherungsverwahrten für den hiervon betroffenen Haushalt auf zwischen 3,8 und 6,7 Mio. Euro pro Jahr. Gegebenenfalls könnten zur Entlastung davon lediglich die von der tatsächlichen Vergütung der Gefangenen einbehaltenen Beitragsanteile in Höhe von rund 730.000 beziehungsweise 840.000 Euro abgezogen werden. Eine an der Bezugsgröße der tatsächlichen Entlohnung der Betroffenen (monatlicher Durchschnittsverdienst eines arbeitslosenversicherten Gefangenen im Jahr 2018: 252,72 Euro) orientierte Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung kommt aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Europa – anders als nach Auffassung der ASMK – aufgrund der dann lediglich in marginalem Umfang entstehenden Rentenansprüche nicht in Betracht. Eine der Beschlussfassung der JuMiKo entsprechende Befassung der Bundesregierung ist bisher allerdings lediglich dahingehend erfolgt, dass sich diese in einer Antwort vom 7. März 2019 auf eine parlamentarische Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf den von der Justizministerkonferenz abweichenden Standpunkt stellt, dass eine Lösung, bei der nicht die Länder, sondern die Versichertengemeinschaft oder der Bund die Kosten der Absicherung tragen würde, nicht sachgerecht sei, weshalb sie derzeit von weiteren Schritten zur Einführung einer Rentenversicherungspflicht für Gefangene absehe (vgl. Bundestags-Drucksache 19/8234).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

#### **18. Petition 16/3847 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft**

Der Petent wendet sich gegen eine unterbliebene Auskunftserteilung durch die Staatsanwaltschaft.

Der Petent erstattete mit Schreiben vom 25. Juli 2017 bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige, der in der Folge mit Verfügung vom 26. Juli 2017 gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung keine Folge gegeben wurde. Auch die hiergegen gerichteten (weiteren) Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten hatten keinen Erfolg.

Der Petent wendet sich dagegen, dass ihm die Staatsanwaltschaft entgegen seiner Bitte keine Kopie des auf seine Strafanzeige vom 25. Juli 2017 ergangenen Bescheids übersandt habe.

Ausweislich der betreffenden Akten der Staatsanwaltschaft ging dort entgegen dem Petitionsvorbringen ein solches Gesuch nicht ein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

#### **19. Petition 16/3861 Beschwerde über die Staatsanwaltschaft**

Der Petent bemängelt mit seiner Eingabe vom 19. Oktober 2019 gegenüber dem Petitionsausschuss, dass die Staatsanwaltschaft seine Sachstandsanfrage ignoriert habe. Zeit- und inhaltsgleich mit vorliegender Petition hat sich der Petent auch unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft beschwert. Die Generalstaatsanwaltschaft hat hierüber am 4. November 2019 entschieden.

Der Petent hatte mit Fax vom 2. Oktober 2019 bei der Staatsanwaltschaft um Sachstandsmitteilung in einem auf eine Anzeige des Petenten hin geführten Ermittlungsverfahren gebeten. Daraufhin hat der zuständige Sachbearbeiter die mehrere tausend Seiten umfassende Ermittlungsakte daraufhin überprüft, ob eine abschließende Verfügung getroffen werden kann. Sodann wurde dem Ersuchen um Sachstandsnachricht mit Verfügung vom 21. Oktober 2019 entsprochen. Zum damaligen Zeitpunkt waren weitere Ermittlungen und auch eine teilweise Verfahrensabgabe in ein anderes Bundesland angedacht. Dem Petenten wurde daher mitgeteilt, dass die Ermittlungen andauern.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

**20. Petition 16/3689 betr. Verwendung von personenbezogenen Daten durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung**

Die Anliegen der Petentin bezieht sich auf eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales und Integration vom 22. November 2017 zu einer Aufsichtsbeschwerde der Petentin gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KZV BW). Die Petentin begehrt im Rahmen ihrer Petition eine Beantwortung offen gebliebener Fragen ihrer Aufsichtsbeschwerde vom 4. Oktober 2017.

Die Petentin bittet um Beantwortung der Frage, wie es zur Kontaktaufnahme zwischen der Bank X gekommen ist und wer (welcher Mitarbeiter) von der KZV BW der Bank welche Daten wann mitgeteilt hat. Ferner bittet die Petentin um Auskunft darüber, wer die Kosten der Veranstaltung bezahlt habe.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat der Petentin mit Schreiben vom 22. November 2017 mitgeteilt, dass nach Mitteilung der KZV BW eine Weitergabe von Kontaktdaten bzw. personenbezogenen Daten der Petentin an die Bank X nicht erfolgt sei. Die KZV BW hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zu dieser Petition nochmals diese Angaben bestätigt und ergänzend mitgeteilt, dass die Kooperation mit der Bank im Zusammenhang mit der genannten Veranstaltung in der Art und Weise erfolgt sei, dass Organisation und die Bewirtung in den Händen der KZV BW lag und die Referenten sowohl von der Bank als auch von der KZV BW gestellt werden sollten. Mangels einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmern sei die Veranstaltung abgesagt worden.

Unabhängig hiervon habe die Bank zu keiner Zeit Kenntnisse über die eingeladenen Zahnärztinnen und Zahnärzte gehabt. So seien die Einladungen und sämtliche Vortragsunterlagen durch die KZV BW erstellt und versendet worden. Hierbei sei auch das Logo der Bank durch die Mitarbeiter der KZV BW auf den Vortragsunterlagen angebracht worden. Auch im Falle eines Stattfindens der Veranstaltung hätte die KZV BW keinerlei Daten der eingeladenen bzw. teilnehmenden Zahnärztinnen und Zahnärzte an die Bank weitergegeben. Eine Kontaktaufnahme mit der Bank wäre allenfalls durch die Teilnehmer auf deren eigene Initiative während der Veranstaltung erfolgt oder im Nachgang an diese.

Im Übrigen merkt die KZV BW an, dass ihre Zusammenarbeit mit der Bank daraus resultiere, dass die Bank in einer über 110-jährigen Tradition Heilberuflicher berät und betreut und damit über die erforderliche berufsspezifische Expertise und Erfahrung verfügt.

Zu Finanzierung der Kosten der geplanten Veranstaltung teilt die KZV BW mit, dass die Leistung der KZV BW neben den eigenen Referentenbeiträgen die Bereitstellung der Räumlichkeiten sowie die Bewirtung umfassen sollte. Hätte die Veranstaltung stattgefunden, wären die Ausgaben für die Bewirtung aus dem Haushalt der KZV BW bezahlt worden. Der Haushalt der KZV BW wird im Wesentlichen durch

Verwaltungskostenbeiträge der zahnärztlichen Mitglieder finanziert.

Hierzu ist festzustellen, dass es zum gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der KZV BW gehört, Zahnärztinnen und Zahnärzte über die Möglichkeiten einer Niederlassung zu beraten.

Zur Beratung gehören auch finanzielle und steuerliche Aspekte einer Niederlassung. Bekanntermaßen scheut ein Teil des zahnärztlichen Nachwuchses die finanziellen Risiken einer Niederlassung. Es ist daher nachvollziehbar, bei einer Veranstaltung, die sich an den zahnärztlichen Nachwuchs richtet und für eine Niederlassung wirbt, die finanziellen Aspekte einer Niederlassung in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei ist es legitim, dass die KZV BW auch die Unterstützung durch Experten, wie zum Beispiel Bankvertreter oder Steuerberater, einholt, wenn es darum geht, den Interessenten Kenntnisse über die Erstellung eines Finanzierungskonzeptes zur Praxisgründung bzw. Praxisübernahme zu vermitteln. Da die Beratung des zahnärztlichen Nachwuchses zum gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der KZV BW gehört, bestehen gegen eine Finanzierung der Veranstaltung aus Haushaltsmitteln der KZV BW keine aufsichtsrechtlichen Bedenken.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird, indem die offenen Fragen der Petentin aus der Aufsichtsbeschwerde vom 4. Oktober 2017 beantwortet werden, für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Senger

05.03.2020

Die Vorsitzende:  
Krebs